

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 19.04.1817 publ. 24.04.1817

zusehen geruhet, daß für jedes Pferd mit oder ohne Wagen 1 Groten, für ein Stück Hornvieh  $\frac{2}{3}$  Gr., und für ein Schwein  $\frac{1}{2}$  Gr. erlegt werden sollen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. April publ. 27. ej. 1817.

Alle Eingaben bei administrativen Behörden müssen von den Concipienten unterschrieben seyn.

Die Regierung findet sich veranlaßt, hiezumit zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen :

Daß eine jede bei der Regierung oder bei einer anderen administrativen Behörde einzureichende Supplik oder sonstige Eingabe stets mit dem Namen des Concipienten derselben versehen seyn müsse,

widrigenfalls der Supplicant zu gewärtigen hat, daß seine Eingabe unbeachtet zurückgelegt werden wird.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. April publ. 24. ej. 1817.

Nähere Bestimmungen über die den Zeugen in Strafsachen zu vergütenden Reise- Be-  
rungs- und Versäumnis-  
kosten.

Da der Artikel 685. des Strafgesetzbuchs wegen der den Zeugen zu vergütenden Be-  
rungs- und Versäumnis-  
kosten einer genaueren Bestimmung bedarf, so ist, nach Communication mit Herzoglicher Justizkanzlei und Cammer, unter Seiner Herzog-

lichen Durchlaucht höchster Genehmigung, folgendes festgesetzt worden:

- 1) So weit derjenige, welcher die Proceßkosten zu tragen verbunden ist, vermögend ist, werden den Zeugen, nach beendigter Sache, die Reise- Zehrungs- und Versäumnißkosten vollständig, mit Rücksicht auf Stand und gewohnte Lebensweise, nach geschehener Liquidation und richterlicher Ermäßigung, und zwar vor allen anderen Proceßkosten, erstattet. Ein Zeuge aber, der eine Vergütung vom Gerichte vorschußweise verlangt, verzichtet damit auf alle weitere Nachforderung.
- 2) Die vom Gerichte vorschußweise zu leistende Vergütung muß sich auf das Nothdürftige beschränken, ohne Rücksicht auf Stand und gewohnte Lebensweise des Zeugen, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen:
  - a) Wenn der Weg vom Aufenthaltsorte des Zeugen zum Gericht nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt, wird gar nichts, und wenn er nicht mehr als eine Meile ausmacht, werden für den Hin- und Rückweg zusammen nur 12 Gr. Gold vergütet.
  - b) Für einen weiteren Weg, der in ei-

nem Tage zu Fuß zurückgelegt werden kann, werden 18 bis 48 Gr. Gold, nach Maßgabe der Entfernung, der Jahreszeit und der Kräfte des Zeugen, zugebilliget.

- c) Für eine Nacht, die der Zeuge von Hause bleiben muß, 18 Gr. Gold.
  - d) Für einen ganzen Tag, welchen der Zeuge überliegen muß, mit der darauf folgenden Nacht, 36 Gr. Gold.
  - e) Fuhrkosten werden dem Zeugen nur dann vorschußweise vergütet, wenn bescheinigter Maßen dessen körperlicher Zustand eine Fuhr durchaus nothwendig macht.
- 3) In diesem letzteren Falle, so wie in Fällen sehr weiter Entfernung und besonders bedeutenden Versäumnisses, wodurch die Zeugen, bei persönlichem Erscheinen vor dem Untersuchungsgerichte, leiden würden, werden die Gerichte, so weit es der Zweck des Verhörs gestattet, (was lediglich von gerichtlicher Beurtheilung abhängt,) deren Vernehmung durch Requisitionen und Commissoria zu veranlassen geneigt seyn.
- 4) Wie, bei requirirter Stellung ausländischer Zeugen vor hiesigen Gerich-